



Im Gespräch mit der Spitze des BMF verdeutlichte DStV-Präsident Luth die drängendsten Anliegen der kleinen und mittleren Kanzleien. Bundesminister Lindner würdigte die Bedeutung des Berufsstands als Lebenspartner mit hoher wirtschaftlicher Kompetenz.

Trotz der gegenwärtigen Herausforderungen nahmen sich Bundesfinanzminister MdB Christian Lindner und Prof. Dr. Luise Hölscher, Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen (BMF), viel Zeit für die Belange der kleinen und mittleren Kanzleien.



Prof. Dr. Luise Hölscher (Staatssekretärin im BMF), StB Torsten Luth (DStV-Präsident)

StB Torsten Luth, DStV-Präsident, rief zuvorderst den Fristendruck auf die Agenda. An allen Ecken und Enden belasten Zusatzaufgaben die Praxis: Die Anträge und Schlussabrechnungen zu den Corona-Hilfen und die Grundsteuer-Feststellungserklärungen seien nur drei Beispiele – so Luth. Insofern warb er im Kontext des im 4. Corona-Steuerhilfegesetz geplanten Fristenkonzepts u. a. für eine Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2021 bis Ende August 2023. Lindner und Hölscher zeigten großes Verständnis für die Dringlichkeit der Anliegen.

Außerdem erörterten die Anwesenden die Modernisierung der Betriebsprüfung und die Zinsreform. Luth betonte, dass bei der nahenden Reform der Betriebsprüfung keine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und großen Unternehmen erfolgen dürfe.



MdB Christian Lindner (Bundesminister der Finanzen), StB Torsten Luth (DStV-Präsident)

Bei der Vollverzinsung seien ein niedriger Zinssatz als der Geplante und ein transparenter Anpassungsautomatismus notwendig. Lindner deutete an, dass die Zinshöhe diskutabel sei.

Der DStV wurde zudem von RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin) und Daniela Ebert, LL.M. (Referatsleiterin Steuerrecht), vertreten. ■

DStV-Präsident im Gespräch mit Spitzenvertretern des Finanzausschusses des Bundestags

Die Phase der intensiven Erörterungen im Finanzausschuss des Bundestags über den Regierungsentwurf des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes naht in großen Schritten. Der DStV warb bereits im Vorwege eindringlich um Nachjustierungen bei dem darin enthaltenen Fristenkonzept.

Das von der Bundesregierung geplante Fristenkonzept ist ein Schritt in die richtige Richtung zur Entlastung der coronabedingt arg strapazierten kleinen und mittleren Kanzleien. Dennoch berücksichtigen die Maßnahmen nach Ansicht des DStV die zusätzlichen Herausforderungen durch die Grundsteuer-Feststellungserklärungen und die

Schlussabrechnungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen nicht hinreichend. Durch das geplante Abschmelzen würde sich etwa die Bearbeitungszeit für die Steuererklärungen 2021 im Vergleich zum regulären Turnus um zwei Monate auf zehn Monate verkürzen. Dies würde eine zusätzliche Erhöhung des Zeitdrucks in den Kanzleiabläufen bedeuten.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth wandte sich daher jüngst an den finanzpolitischen Sprecher der SPD, MdB Michael Schrodj, die finanzpolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen, MdB Katharina Beck, und an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Bundestags, MdB Alois Rainer (CDU/CSU). Er be-

richtete von der Praxislage und zeigte die knappen Zeithorizonte sowie die Zusatzaufgaben anhand des abgebildeten Zeitstrahls auf. Seine Bitte: Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2021 bis Ende August 2023 und danach eine Abschmelzung um jeweils einen Monat.

Die Gesprächspartner zeigten viel Verständnis für die Ausführungen. Sie deuteten an, dass sie die Anliegen mit in die Erörterungen des Finanzausschusses des Bundestags zum Gesetzentwurf nehmen würden.

Stand: 12.4.2022

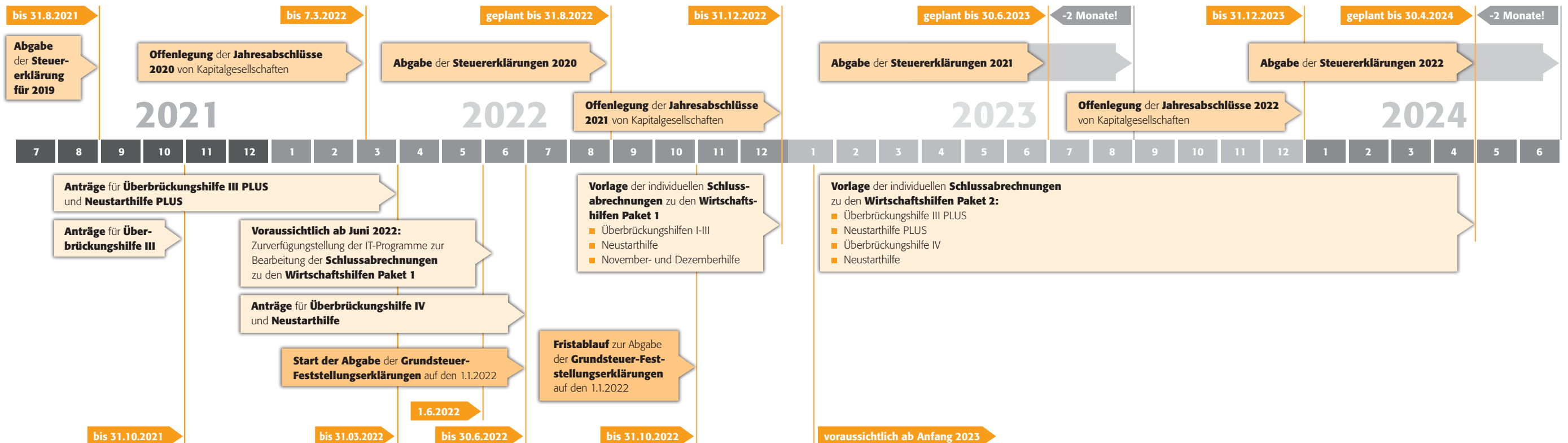


StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), MdB Katharina Beck (Finanzpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen), Daniela Ebert, LL.M. (DStV-Referatsleiterin Steuerrecht) | StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), MdB Alois Rainer (CDU/CSU – Vorsitzender Finanzausschuss des Bundestags)

02

03

Reguläre Aufgaben



Zusätzliche Aufgaben

Steuerentlastungsgesetz 2022 nebst Energiepaket: DStV für zielgenaue Ausgestaltung

Die Preisspirale schraubt sich rasant nach oben. Energie- und Lebensmittelkosten bereiten vielen Menschen Sorgen. Angesichts dessen bringt die Bundesregierung vielfältige Entlastungen auf den Weg. Der DStV fordert zielgenaue, ausgewogene und praxistaugliche Ausgestaltungen der Maßnahmen.

Der Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 hat drei zentrale Maßnahmen im Gepäck: Anhebungen beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag, dem Grundfreibetrag und der Entfernungspauschale. Dennoch: Ein Großteil der Steuerpflichtigen dürfte an den im Gesetzentwurf geregelten Entlastungen nicht partizipieren, kritisierte der DStV in seiner Stellungnahme **S 05/22 zum Steuerentlastungsgesetz 2022**. Er regte u.a. Folgendes an:

Anpassung des Grundfreibetrags ist nur „die halbe Miete“

Der Grundfreibetrag für 2022 wird auf 10.347 € angehoben. Der DStV begrüßte die gesetzliche Anpassung des Betrags zur Sicherung des verfassungsrechtlich gebotenen steuerfreien Existenzminimums. Mit Blick auf die kalte Progression ist dies aber nur „die halbe Miete“. Zum vollständigen Ausgleich der Auswirkungen dieser sog. schleichen den Steuererhöhung braucht es zudem

eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs „nach rechts“. Diese sollte ebenfalls kurzfristig umgesetzt werden.

„Fair-fahren“: Erhöhte Entfernungspauschale muss ab dem 1. Kilometer gelten

Die Entfernungspauschale soll rückwirkend ab dem 1.1.2022 auf 0,38 € angehoben werden – allerdings erst ab dem 21. Kilometer. Für kürzere Strecken soll die Pauschale weiterhin 0,30 € betragen. Damit bleiben insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im ländlichen Raum auf der Strecke.

Für die Mehrheit der Berufspendler beträgt der tägliche Arbeitsweg weniger als 25 Kilometer. Diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen profitieren damit kaum von einer Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. Mitunter können sie auch die geplanten attraktiven und geförderten Sonderkonditionen, wie z. B. das angedachte 9 €-Monatsticket, nicht nutzen. Denn der ÖPNV wurde in den vergangenen Jahren vielerorts drastisch abgebaut. In diesen Fällen stehen häufig nur das Schulbusangebot oder ein sog. Rufbusmodell zur Verfügung.

Beim Thema Entfernungspauschale sollte der Gesetzgeber daher dringend noch einmal aufs Gaspedal treten. Der

DStV sprach sich u.a. nachdrücklich für eine Erhöhung der Pauschale ab dem 1. Entfernungskilometer aus.

Windige Pläne: Bei Energiepreispauschale sind noch viele Fragen offen

Auch das **Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten** als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23.3.2022 enthält verschiedene gute Ansätze, den steigenden Energiekosten zu begegnen. Speziell bei der geplanten einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 € sind jedoch noch viele Fragen ungeklärt.

So bleiben viele Steuerpflichtige, wie Rentner, Studierende oder auch Eltern in Elternzeit, bei der gegenwärtigen Ausgestaltung der Zielgruppen unberücksichtigt. Die geplanten Auszahlungsmodalitäten dürften für zahlreiche Arbeitgeber mit zwischenzeitlichen Liquiditätseingüssen verbunden sein. Und auch die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung scheint noch recht umstritten. Ebenso ist nicht klar, ob Selbstständige von der Pauschale als echten Zuschuss profitieren oder es sich lediglich um eine Steuerstundung handelt. Der DStV sprach sich in seiner Stellungnahme daher für eine möglichst unbürokratische und ausgewogene Ausgestaltung und Umsetzung des Vorhabens aus. ■

04

Brüsseler Steuersymposium

Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter E-Invoicing für europäische Unternehmen

18. Mai 2022, 17:30h – 19:30h

in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Präsenz- und Online-Veranstaltung
Anmeldungen unter www.dstv.de

Die German Tax Advisers sind eine Kooperation des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. und der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel

German
tax advisers
Brussels Office



Verfassungsmäßigkeit der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG auf dem Prüfstand

Erneut steht eine Regelung des § 8c KStG auf der Kippe. Diesmal betrifft es den vollständigen Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung von über 50 %. Der DStV kommt in seiner Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass auch § 8c S. 2 KStG a.F. gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist erneut zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung gefragt. Es bat u.a. den DStV um seine Einschätzung. In seiner **Stellungnahme S 04/22** zum Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg (Az. 2 K 245/17) hat er die Norm des § 8c S. 2 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (im Folgenden: § 8c S. 2 KStG a.F.) unter die Lupe genommen.

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG

Der DStV kommt zu dem Ergebnis, dass die Regelung des § 8c S. 2 KStG a.F. gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Kapitalgesellschaften mit und ohne schädlichem Anteilseignerwechsel werden ungleich behandelt und das Trennungsprinzip

wird durchbrochen. Demgegenüber stehen keine hinreichenden Rechtfertigungsgründe.

Die Befugnis des Gesetzgebers zur Typisierung, um Missbrauch zu bekämpfen, ist aus Sicht des DStV kein sachgerechter Grund für die Differenzierung. Unter die Regelung zum Verlustabzug fallen nicht ausschließlich typische Missbrauchsfälle wie der „Mantelkauf“. Vielmehr werden viele Fälle von Anteilsübertragungen ohne missbräuchliche Gestaltung durch § 8c S. 2 KStG a.F. erfasst. Daher erachtet der DStV die dem Gesetzgeber grundsätzlich zustehende Berechtigung zur Typisierung als überschritten.

Grundsätzlich gilt im Steuerrecht, dass das Steuersubjekt, das den Verlust erlitten hat, den Verlustabzug nutzen darf. Der DStV führt aus, dass bei einem Anteilseignerwechsel nicht regelmä-

ßig eine Änderung der wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft angenommen werden kann. Vielmehr prägen auch Unternehmensgegenstand und Betriebsvermögen die wirtschaftliche Identität. Gleiches gilt bei Wechsel des Mehrheitsanteilseigners. Daher sieht der DStV die Rechtsfolge des vollständigen Verlustuntergangs bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % als nicht gerechtfertigt.

Verfassungsmäßigkeit ab 1.1.2016

Der DStV spricht sich in seiner Stellungnahme allerdings dafür aus, dass die Regelung des § 8c KStG in den ab 1.1.2016 geltenden Fassungen noch als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen werden kann. Durch die Einführung des § 8d KStG mit der Möglichkeit der Verlustnutzung bei Fortführung des Geschäftsbetriebs wird die Regelung des § 8c KStG deutlich entschärft. ■

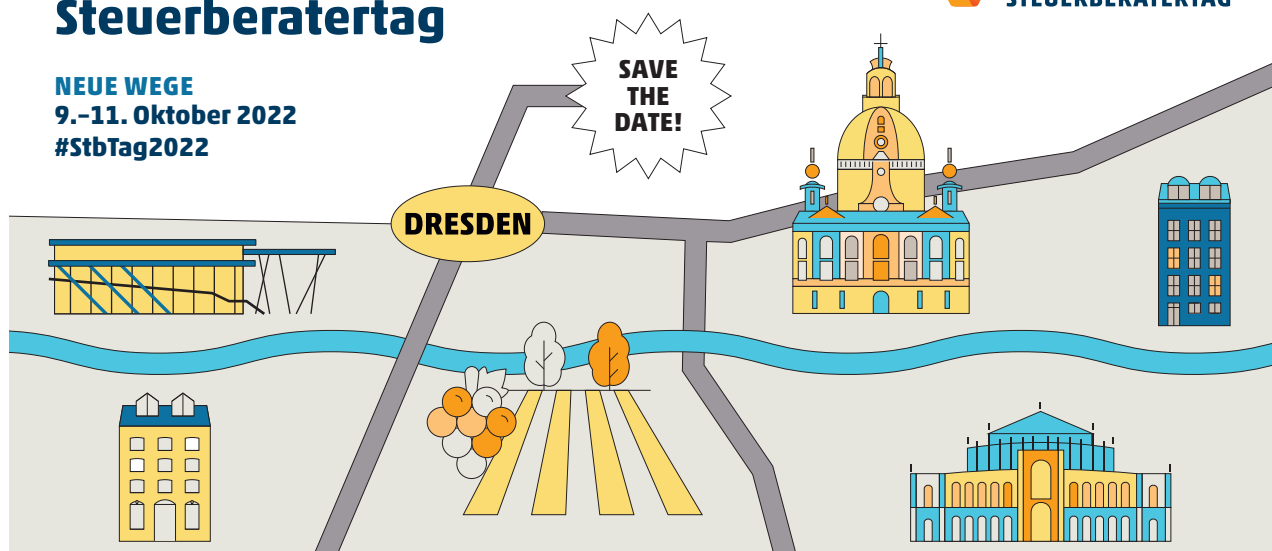
05

45. Deutscher Steuerberatertag

NEUE WEGE
9.–11. Oktober 2022
#StbTag2022



DEUTSCHER
STEUERBERATERTAG



Finanzverwaltung für die Zukunft

„Finanzverwaltung für die Zukunft – im Spannungsfeld von Bürgernähe und föderalen Strukturen“ so lautete das Motto des Workshops des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Finanzen in Kooperation mit dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen. Auf dem Panel für den Berufsstand mit dabei: Der DStV.

Für viele Bürger stellt die Finanzverwaltung den häufigsten Berührungspunkt mit dem Staat dar. So die einführende Feststellung von Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bereits der Titel der Veranstaltung am 28.3.2022 verdeutlichte, eine Reform der Finanzverwaltung muss unterschiedlichste Anforderungen erfüllen.

Zunehmende Service-Orientierung der Finanzverwaltung

Klar ist: Die Erwartung der Steuerpflichtigen an die Servicequalität steigt. Das ist kein rein deutsches Phänomen, sondern zieht sich wie ein roter Faden auch durch Reformmaßnahmen in der übrigen „DACH“-Region und darüber hinaus. Dr. Angelika Schätz, Sektionschefin

im Bundesministerium der Finanzen Österreich, bot im Rahmen des Workshops hierzu einen spannenden Einblick in die Modernisierung und Digitalisierung der zentral organisierten Finanzverwaltung in Österreich.

Digitale Schritte in die Zukunft benötigt

RAin/StBin Sylvia Mein, DStV-Geschäftsführerin, berichtete: Deutschland sei grundsätzlich auf einem guten Weg. Viele Digitalprojekte im Rahmen des ELSTER-Besteuerungsverfahrens seien



RAin/StBin Sylvia Mein, DStV-Geschäftsführerin, während der Paneldiskussion

bereits angestoßen. Jedoch stießen Betroffene im Arbeitsalltag noch allzu oft auf digitale Abbruchkanten: z.B. im Bereich der medienbruchfreien Kommu-

nikation zwischen Unternehmen, deren steuerlichen Beratern und den Finanzbehörden. Man denke nur an die Unternehmensteuerbescheide, die anstelle von elektronisch strukturierten Daten per Papier ins Haus flatterten. Ebenso bestünden Defizite bei der Betriebsprüfung. Noch würden weit überwiegend Datenträger per Post an die Finanzverwaltung übermittelt. Einzelne Bundesländer böten inzwischen digitale Plattform-Lösungen an – wie Hessen mit HessenDrive oder Baden-Württemberg mit SteuerCloud Ba-Wü. Solche Angebote müssten bundesweit in die Fläche gehen.

Starker Weiterentwicklungswillen

Dr. Rolf Möhlenbrock, Leiter der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen, erachtete gerade die föderale Struktur Deutschlands mit Blick auf weitere Digitalisierungsvorhaben als Vorteil. Sie sei ein Qualitätsgarant. Von den Erfahrungen etwa einzelner Pilotprojekte könnten schließlich alle Bundesländer profitieren.

Da im Zeitalter der Digitalisierung jeder Stillstand einen Rückschritt bedeutet, können Steuerpflichtige nur darauf hoffen, dass der Wille zur digitalen Weiterentwicklung ungebremst stark bleibt.

An der gut besuchten Veranstaltung nahm für den DStV auch Daniela Ebert, LL.M., Referatsleiterin Steuerrecht, teil. Die Aufzeichnung der Veranstaltung finden Sie [hier](#): ■

Spannende Paneldiskussionen in der Berliner Landesvertretung von Nordrhein-Westfalen



Einheitlicher Ansatz zur Abrechnung bei der Grundsteuer vorgeschlagen

Das BMF hat einen Regelungsvorschlag für die Abrechnung der Feststellungserklärungen zur neuen Grundsteuer vorgelegt. In der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) soll es künftig eine einheitliche Rechtsgrundlage geben, die unabhängig vom konkreten Ländermodell anwendbar sein soll. Der DStV begrüßt diesen Vorschlag.

Der Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der StBVV sieht vor, mit einem neuen § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV eine spezielle Abrechnungsnorm für die Erstellung von Feststellungserklärungen der Grundstückswerte im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht zu schaffen. Für alle Bundesländer, in denen nach dem Bewertungsgesetz

oder den jeweiligen Landesgesetzen ein Grundsteuerwert festgestellt wird, soll als Gegenstandswert der Grundsteuerwert, mindestens jedoch ein Betrag von 25.000 € zugrunde gelegt werden. Für Länder, in denen abweichend vom Bundesmodell auf Grundlage der dortigen Grundsteuergesetze kein entsprechender Grundsteuerwert vorliegt, soll künftig ein entsprechender fiktiver

Grundsteuerwert für die Berechnung der Gebühr ermittelt und zugrunde gelegt werden. Dazu soll der Grundsteuermessbetrag durch die jeweils geltende Grundsteuermesszahl nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) Grundsteuergesetz (GrStG) dividiert werden.

Der DStV hat sich angesichts des engen Zeitrahmens für die Einreichung der Erklärungen in seiner **Stellungnahme R 02/22** gegenüber dem BMF für eine zeitnahe Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassung in der StBVV ausgesprochen. ■

DStV bezieht Stellung zu neuen Vorschlägen der EU-Kommission

Die Vorschläge der EU-Kommission zu neuen Regelungen zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen, zur Verlängerung der Frist für das sog. Reverse-Charge-Verfahren und für ein einheitliches Zugangsportal von Unternehmensinformationen sind veröffentlicht. Fristgemäß reichte der DStV hierzu seine Stellungnahmen ein.

Unter dem Gesichtspunkt des „better law making“ der EU können Interessenträger zeitnah Rückmeldungen zu Legislativvorschlägen der EU-Kommission einreichen. Fristgerecht hat der DStV deshalb zu den nachfolgend aufgeführten EU-Initiativen Stellung bezogen:

In Bezug auf den Richtlinienvorschlag zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen (2021/0434 (CNS)) **fordert** der DStV eine Entlastung des Berufsstands durch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs. Zudem bedauert der DStV, dass vor Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags keine Bewertung der bereits umgesetzten Gesetzgebung erfolgte. Dies hätte zu einem besseren Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Bekämpfung missbräuchlicher Steuer-

und einer unbürokratischen und unternehmensfreundlichen Gesetzgebung andererseits beitragen können.

In seiner **Stellungnahme** zum Richtlinienvorschlag bezüglich der **Verlängerung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft** bis zum 31.12.2025 (2022/0027 (CNS)) empfiehlt der DStV aufgrund der guten Erfahrungen mit dem **Reverse-Charge-Verfahren**

eine unbefristete Verlängerung zu verabschieden. Zudem soll eine Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf andere Bereiche die effektive Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug ermöglichen und zusätzliches Wirtschaftswachstum durch den Abbau von Hindernissen im EU-Binnenmarkt schaffen.

Schließlich setzt sich der DStV in seiner **Stellungnahme** zur geplanten Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für Unternehmensinformationen (COM(2021)723) dafür ein, den Berufsstand als Bevollmächtigten zu benennen. ■



Hinweis auf die Rubrik „Bericht auf Brüssel“

Informationen zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der EU finden Sie in der Ausgabe 05/2022 des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

Verbände forum IT tagte in Berlin unter neuem Vorsitz

Zu seiner turnusmäßigen Frühjahrssitzung kam das Verbände forum IT des DStV in diesem Jahr in Berlin zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildeten unter anderem die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für den Berufsstand. Zum neuen Vorsitzenden des Verbände forums IT wurde StB/WP Axel Klomp aus Mönchengladbach gewählt.

Axel Klomp ist seit dem Jahr 2014 als Mitglied des Steuerberaterverbands Düsseldorf e.V. im Verbände forum IT aktiv, zuletzt als dessen stellvertretender Vorsitzender.

Als neuer Vorsitzender tritt er die Nachfolge von StBin Frauke Kaps-Offeney aus Hameln an, die aus dem Verbände forum IT ausschied. Zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden wurde StBin Daniela Ebert aus Hamburg gewählt. Jeder DStV-Mitgliedsverband hat die Möglichkeit, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin an der Arbeit des Verbände forums IT mitzuwirken und Anregungen aus dem Mitgliederkreis zu IT-Themen in das Gremium zu tragen. So standen auf der jüngsten Sitzung etwa Fragen zum Schutz vor kriminellen Cyberangriffen sowie zur praxisgerechten Ausgestaltung des künftigen Schlussabrechnungsverfahrens zu den Corona-Hilfen auf der Tagesordnung.

Zu aktuellen Themen rund um Fragen der Digitalisierung informiert das Verbände forum IT regelmäßig unter anderem durch seine Newsletter unter www.stbdirekt.de. ■

Neuer Vorsitzender des Verbände forums IT: StB/WP Axel Klomp, Mönchengladbach



08



DStV-Verbände forum IT

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181

Satz: diwerbestrategen, Hannover

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV; BMF; Leon Kuegeler/photothek.de; Büro MdB Rainer; Landesvertretung NRW, Michael Setzpfand; Axel Klomp

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberater-werden.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag